

Arbeitsrecht

(Nr. 05/2004)

Einstweilige Verfügung auf Unterlassung von Arbeitszeitveränderung

Das Arbeitsgericht (AG) Herne entschied:

Die Ablehnung jeglicher Verhandlungen über die Lage der Arbeitszeit verstößt gegen die Pflichten des Betriebsrats, mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen mit dem Ziel der Einigung zu treten. Infolgedessen kann sich der Betriebsrat mangels Verfügungsgrundes nicht auf den Rechtsschutz der einstweiligen Verfügung berufen, da er zu der Vereitelung seines Mitbestimmungsrechts selbst beigetragen hat.

Beschluss des AG Herne vom 05. Juni 2003
Aktenzeichen : 4 BV Ga 10/03

Veröffentlicht : NZA-RR Nr. 11/03
05. November 2003

09.01.2004